



Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung vom 9. Juni 2011 (Stand: 28. Juni 2016)

1. Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtspräsidium, der Medienstelle und den Richterinnen und Richtern in der Kommunikation der Rechtsprechung an die Medien.

2. Grundlagen

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.32)

Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008
(SR 173.320.1)

Informationsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008
(SR 173.320.4)

Rahmenkonzept für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte mit den Medien vom
30. März 2011

3. Zuständigkeiten

¹ **Die Präsidentin oder der Präsident** vertritt das Bundesverwaltungsgericht nach aussen. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt über eine Medienstelle.

² **Die Medienstelle** ist die zentrale Anlaufstelle für alle Medienanfragen. Richterinnen, Richter und Mitarbeitende leiten jede Anfrage von Journalistinnen und Journalisten an die Medienstelle weiter. Die Medienstelle beantwortet diese Anfragen nach Rücksprache mit dem/der Instruktionsrichter/-in und allenfalls mit dem Gerichtspräsidium.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kommunikation der Rechtsprechung zwischen dem/der Instruktionsrichter/-in und der Medienstelle wird das Gerichtspräsidium einbezogen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

4. Grundsätze

¹ Das Bundesverwaltungsgericht informiert **aktiv, rechtzeitig und umfassend** über seine Rechtsprechung, sofern nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen. Das Bundesverwaltungsgericht spricht an erster Stelle durch seine Urteile.

² Bei komplexen oder öffentlichkeitsrelevanten Fällen unterstützt das Bundesverwaltungsgericht die Kommunikation der Rechtsprechung **mit geeigneten Mitteln** (Medienmitteilungen, Stellungnahmen, Interviews).

³ Bei **hängigen Verfahren** beschränkt sich die Auskunftserteilung auf allgemeine Auskünfte über den Verfahrensablauf nach Rücksprache mit dem/der Instruktionsrichter/-in. Bei **abgeschlossenen Verfahren** beantwortet die Medienstelle direkt einfache Fragen, während sie sich bei komplexen Fragen die Informationen bei dem/der Instruktionsrichter/-in beschafft.

⁴ Akkreditierte Journalisten können beantragen, ein Verfahren als **Cause Célèbre**¹ behandeln zu lassen. Nach Rücksprache mit dem/der Instruktionsrichter/-in entscheidet die Medienstelle über das Gesuch und informiert die akkreditierten Journalisten sowie den/die Instruktionsrichter/-in. Die Medienstelle kann aus eigener Initiative und nach Rücksprache mit dem/der Instruktionsrichter/-in ein Verfahren als Cause Célèbre bezeichnen. Die Medienstelle informiert die akkreditierten Medienschaffenden über den Fortgang des Verfahrens und stellt ihnen die Entscheide nach Rücksprache mit dem/der Instruktionsrichter/-in zu.

⁵ Die akkreditierten Journalisten erhalten **alle materiellen Urteile** der Abteilungen I, II und III sowie die wichtigen, materiellen Entscheide der Abteilungen IV, V und VI. Zudem erhalten sie Prozessentscheide, wenn sie für die Öffentlichkeit von Interesse sind.²

⁶ Akkreditierte Journalisten erhalten in der Regel **die nicht anonymisierte Fassung** der Urteile. In bestimmten Sachbereichen – wie z.B. Steuerrecht, Amtshilfeverfahren, Personalrecht, Asylwesen, Invalidenversicherung, Zivildienst, Prüfungen, Anerkennung von Diplomen – wird den akkreditierten Journalisten die anonymisierte Fassung zugestellt.

⁷ Die Zustellung der Urteile erfolgt in der Regel elektronisch; jedes Urteil wird mit **einer Sperrfrist** versehen. Durch die Sperrfrist haben die akkreditierten Journalisten Zeit, das Urteil zu bearbeiten.

⁸ Die Sperrfrist beträgt in der Regel 7 Tage ab Versand. Bei einer Cause Célèbre beträgt die Sperrfrist 3 Tage. Die Sperrfrist endet am Tag nach Ablauf der Frist um 12.00 Uhr mittags. Bei sehr wichtigen Cause Célèbres erhalten die Parteien das Urteil vorab per Fax zugestellt.

⁹ Bei den Causes Célèbres mit börsenrelevanten Tatsachen erhalten die Parteien das Urteil zwischen 17.30 und 18.00 Uhr (allenfalls mit telefonischer Vorankündigung an die Anwälte) mit dem Hinweis, dass das Urteil und eine allfällige Medienmitteilung um 21.00 Uhr auf der Internetseite des BVGer aufgeschaltet wird. Die Sperrfrist endet somit um 21.00 Uhr des Versandtages.³

5. Akkreditierung

¹ Interessierte Journalistinnen und Journalisten, die regelmässig über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berichten, können sich akkreditieren lassen.

¹ Als "Cause Célèbre" wird ein Verfahren vor dem BVGer bezeichnet, das aus Gründen des Sachverhaltes, des Prozessgegenstandes oder der Verfahrensparteien besonderes Interesse und Aufmerksamkeit seitens der Medien erlangt.

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 28. Juni 2016.

³ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 13. Oktober 2015.

² Das Bundesverwaltungsgericht hat ein System mit **zwei Kreisen** von akkreditierten Journalistinnen und Journalisten eingeführt. Im ersten Kreis werden in der Regel nur Medienschaffende akkreditiert, welche hauptberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Im zweiten Kreis werden Journalistinnen und Journalisten akkreditiert, welche nebenberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Der erste Kreis erhält die Urteile mit Sperrfristen. Der zweite Kreis erhält die Urteile am Tag des Ablaufs der Sperrfrist mit einer Vorlaufzeit.

6. Kommunikationsinstrumente

¹ Die **Medienmitteilung** fasst das Wesentliche eines Urteils zusammen und erleichtert die Berichterstattung über komplexe oder öffentlichkeitsrelevante Fälle.

² Sowohl der/die Instruktionsrichter/-in als auch die Medienstelle können vorschlagen, eine Medienmitteilung über ein bestimmtes Urteil zu verfassen. Der/die Instruktionsrichter/-in verfasst die Medienmitteilung in Zusammenarbeit mit der Medienstelle. Die Medienmitteilung wird in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) veröffentlicht. Bei Verfahren von internationaler Bedeutung kann sie auch ins Englische übersetzt werden.

³ In der Regel sorgt die betroffene Abteilung für die **Übersetzungen** der Medienmitteilung. Der/die Instruktionsrichter/-in kontrolliert und genehmigt die Medienmitteilung.

⁴ In komplexen oder öffentlichkeitsrelevanten Fällen kann das Gerichtspräsidium die Kommunikation durch **Stellungnahmen** und **Interviews** unterstützen und ergänzen.

7. Inkrafttreten

¹ Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

² Die Änderung vom 28. Juni 2016 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.